



# Allgemeine Preise und Bedingungen Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung

gültig ab 1. November 2011



**EnergieDienst**

# Inhaltsverzeichnis

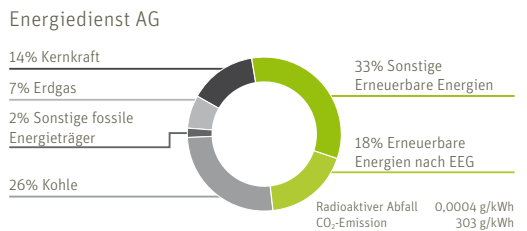
	Seite
<b>1 Stromkennzeichnung</b>	<b>4</b>
<b>2 Allgemeine Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>3 Erläuterungen zum Energiewirtschaftsgesetz</b>	<b>6</b>
Grundversorgung	
Ersatzversorgung	
<b>4 Bedarfsarten</b>	<b>7</b>
Haushaltsbedarf	
Landwirtschaftlicher Bedarf	
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Mehrere Bedarfsarten	
<b>5 Übersicht und Preise der Grundversorgung</b>	<b>8 - 13</b>
Grundversorgung ohne Schwachlastregelung	
Grundversorgung mit Schwachlastregelung	
Durchschnittspreisbegrenzung	
Sonstige Verrechnungspreise	
<b>6 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>	<b>14</b>
<b>7 Abrechnung und Mitteilungspflicht</b>	<b>15</b>
<b>8 Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile</b>	<b>16 - 17</b>
Netznutzungsentgelte	
Konzessionsabgabe	
EEG- und KWKG-Umlagen	
Stromsteuer	
Umsatzsteuer	
<b>9 Gebühren</b>	<b>18</b>
<b>10 Änderungen der Preise, Abgaben- und Steuersätze</b>	<b>18</b>
<b>11 Übergangsregelungen</b>	<b>18</b>

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grundversorgung bzw.  
Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz.

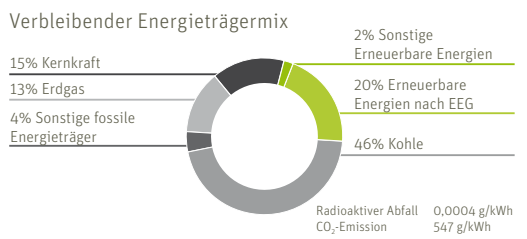
Ausgabe November 2011 (ersetzt Ausgabe Januar 2011)  
Gültig ab 01. November 2011

# 1 Stromkennzeichnung der Energiedienst AG gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz |

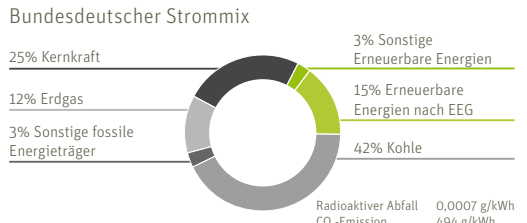
für Stromlieferungen an unsere Kunden im Jahr 2010



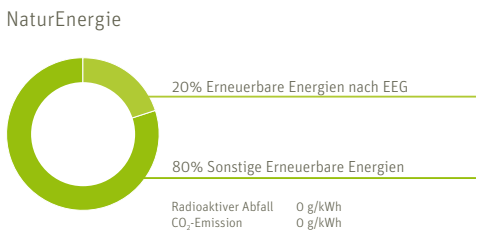
Der Strommix für die Letztverbraucher der Energiedienst AG setzt sich zusammen aus der Produktion in eigenen Wasserkraft- und Partnerwerken sowie aus zusätzlichen Stromlieferungen von ausgewählten Partnern.



Den verbleibenden Energieträgermix liefern wir allen Kunden der Energiedienst AG, die kein gesondertes Stromprodukt beziehen.



Er setzt sich zusammen aus den aufgeführten Energieträgern, die bei der Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland (allgemeine Versorgung und private Einspeiser) im Jahr 2010 verwendet wurden.



Die Energiedienst AG liefert ihren Kunden mit dem Produkt NaturEnergie ausschließlich sauberen Strom aus 100% Wasserkraft. Diese Wasserkraft stammt überwiegend aus deutschen Kraftwerken am Hochrhein. Es werden keine RECS-Zertifikate zur Belieferung verwendet. NaturEnergie-Kunden fördern mit ihrem Strombezug den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland. Für NaturEnergie-Kunden beträgt der Anteil der Erneuerbaren Energien nach EEG im Jahr 2010 bereits 20%. Gemäß §42 EnWG und §54 EEG sind wir verpflichtet, diesen Anteil in der Stromkennzeichnung auszuweisen.



**Radioaktiver Abfall**  
Bei der Erzeugung von Kernenergie fällt radioaktiver Abfall an. Seine Bestandteile wirken oberhalb von Strahlungsgrenzwerten gesundheitsschädlich. Zudem zerfallen sie teilweise extrem langsam und haben Halbwertszeiten bis zu Milliarden von Jahren.

**Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Emissionen**  
Kohlendioxidemissionen sind mitverantwortlich für den Treibhauseffekt und globale Klimaänderungen. Sie schädigen dadurch die Ökosysteme. Die bei der Erzeugung des jeweiligen Strommixes entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen werden mit Hilfe von spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren berechnet und in Gramm pro Kilowattstunde (g/kWh) ausgewiesen.

# 2 Allgemeine Hinweise |

Die Energiedienst AG, im folgenden Energiedienst genannt, bietet die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz zu den nachstehenden Bestimmungen an.

Es gelten das Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) sowie ergänzend

- die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) ) und, soweit einschlägig und im Range nachfolgend die Regelungen
- der Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV
- der Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV
- der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV

oder deren Nachfolgeregelungen.

## 3 Erläuterungen zum Energiewirtschaftsgesetz |

Am 13. Juli 2005 ist das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem neuen EnWG Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und in eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

### Grundversorgung

Grundversorger ist jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Energiedienst ist der Grundversorger für das Netzgebiet der Energiedienst Netze GmbH. Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) sowie Gewerbe- und Landwirtschaftskunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10.000 Kilowattstunden (kWh). Somit werden alle Kunden mit der Bedarfsart „Haushalt“ (siehe Seite 7) ohne Sondervertrag immer nach den Konditionen der Grundversorgung beliefert. Des Weiteren sind Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (siehe Seite 7) bis zu einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in der Grundversorgung. Soweit deren Jahresverbrauch 10.000 kWh übersteigt, werden diese Kunden von Energiedienst durch Sonderverträge beliefert. Kunden mit beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Bedarf, welche aufgrund ihres prognostizierten Jahresverbrauchs als grundversorgte Kunden eingestuft wurden, werden nach Ablauf der Abrechnungsperiode in ein Sondervertragsverhältnis überführt, wenn die Abrechnung dieser vorangegangenen Abrechnungsperiode einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh ergibt. Energiedienst wird den Kunden hierüber informieren.

### Ersatzversorgung

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederspannungsnetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Strombezug ohne Liefervertrag). Des Weiteren fallen Kunden mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab einer jährlichen Stromabnahme von 10.000 kWh ebenfalls in den Anwendungsbereich der Ersatzversorgung, sofern sie aus dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen und nicht bereits einen anderen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger durchgeführt. Für die Ersatzversorgung durch Energiedienst gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Dabei kommt die StromGKV im durch § 3 Strom GKV festgelegten Umfang sowie die NAV ebenfalls zur Anwendung. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## 4 Bedarfsarten |

### Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Falls über eine Messeinrichtung des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt ein weiterer fester Leistungspreis-Anteil (=Grundpreis abzüglich Verrechnungspreis) für Haushaltsbedarf zusätzlich berechnet.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

### Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

### Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist (zweiter Absatz "Haushaltsbedarf" gilt entsprechend).

### Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen. Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt Energiedienst die Zuordnung des Verbrauchs zu den Bedarfsarten vor. Ist der Kunde mit der Aufteilung bzw. Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

# 5 Übersicht und Preise der Grundversorgung |

## Grundversorgung ohne Schwachlastregelung

### Anwendungsbereich

Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh pro Jahr.

Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen).

### Stromentgelt

Das **Stromentgelt** (siehe Preisblatt, Seite 9) wird errechnet aus:

- einem **Verbrauchspreis** und
- einem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis)

Der **Verbrauchspreis** setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Leistungspreisanteil und wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und dem Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler gebildet (siehe auch Seite 13). Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe auch Seite 15, Absatz 2). Werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der jeweilige Verrechnungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe auch Seite 13).

## Preisblatt für die Grundversorgung ohne Schwachlastregelung

Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf		brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern
ohne Schwachlastregelung				
<b>Verbrauchspreis</b>	ct/kWh	<b>23,50</b>	19,75	17,70
<b>Grundpreis</b>	€/a	<b>114,24</b>		96,00
<b>Durchschnittshöchstpreis</b> (siehe Seite 13)	ct/kWh	<b>41,11</b>	34,55	32,50

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern
ohne Schwachlastregelung				
<b>Verbrauchspreis</b>	ct/kWh	<b>25,88</b>	21,75	19,70
<b>Grundpreis</b>	€/a	<b>114,24</b>		96,00
<b>Durchschnittshöchstpreis</b> (siehe Seite 13)	ct/kWh	<b>41,11</b>	34,55	32,50

Für den **Austausch** eines Eintarif-Zählers gegen einen Zweitarif-Zähler werden pauschal **70,00 €** (netto 58,82 €) in Rechnung gestellt.

Der **Verbrauchspreis** (außerhalb der Schwachlastzeit) enthält einen Arbeitspreis von **16,30 ct/kWh** (netto vor Steuern).

Im Netto-Stromentgelt sind Abgaben und Umlagen enthalten. Die Brutto-Preisangaben (einschl. Umsatzsteuer) sind gerundet. Um größere Rundungsdifferenzen zu vermeiden, wird in der Stromrechnung zunächst mit den Nettopreisen gerechnet und erst auf den Gesamtbetrag die **gesetzliche Umsatzsteuer** hinzugerechnet.

# 5 Übersicht und Preise der Grundversorgung |

## Grundversorgung mit Schwachlastregelung

Bei der **Grundversorgung** kann der Kunde zusätzlich die Schwachlastregelung wählen. Die Versorgung allein nach der Schwachlastregelung ist nicht möglich.

## Anwendungsbereich, Vorteilsgrenzen

Kundenanlagen mit einem Strombezug bis zu 100.000 kWh pro Jahr.

Kundenanlagen, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z.B. Schaustellerbetriebe, kurzzeitige Baustellen und dergleichen).

Die Schwachlastregelung bietet dann einen Vorteil, wenn die innerhalb der Schwachlastzeit bezogenen Kilowattstunden (NT-kWh) folgende Werte übersteigen:

- Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf 340 kWh/Jahr
- Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf 245 kWh/Jahr

Mit jeder Kilowattstunde, die darüber hinaus innerhalb der Schwachlastzeit bezogen wird, entsteht der tatsächliche Kostenvorteil.

Dieser beträgt beim

- Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlichen Bedarf 6,31 ct/kWh (brutto)
- gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf 8,75 ct/kWh (brutto)

Die Brutto-Preise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und alle sonstigen zur Zeit anfallenden Steuern und Abgaben.

## Schwachlastzeit, Messung

Die **Schwachlastzeit** beträgt täglich acht Stunden. Sie beginnt zur Zeit um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Sie kann von Energiedienst mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Der **Strombezug innerhalb der Schwachlastzeit** wird durch einen Zweitarif-Zähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarif-Zählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Bei Einsatz von Schaltuhren wird nicht auf Sommerzeit umgestellt.

Diese **Schwachlastregelung gilt nicht** für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 6 betriebenen Wärmepumpen.

## Stromentgelt

Das **Stromentgelt** (siehe Preisblatt, Seite 12) wird errechnet aus:

- dem Verbrauchspreis **außerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem Verbrauchspreis **innerhalb der Schwachlastzeit** und
- dem **Grundpreis** (inkl. Verrechnungspreis).

Die Zusammensetzung des **Verbrauchspreises** und die Berechnung des Stromentgeltes **außerhalb der Schwachlastzeit** erfolgen analog zur Grundversorgung ohne Schwachlastregelung (siehe Seite 8).

Der **Verbrauchspreis innerhalb der Schwachlastzeit** wird für jede innerhalb der Schwachlastzeit bezogene Kilowattstunde (kWh) elektrische Energie berechnet.

Der **Grundpreis** wird aus einem festen Leistungspreisanteil für die jeweilige Bedarfsart und dem Verrechnungspreis für einen Zweitarif-Zähler inkl. einem Tarifsaltgerät gebildet (siehe auch Seite 13). Der Grundpreis wird für die Dauer eines Abrechnungsjahres in Rechnung gestellt (siehe auch Seite 15, Absatz 2). Werden weitere Mess- und Steuereinrichtungen benötigt, so wird der jeweilige Verrechnungspreis zusätzlich in Rechnung gestellt (siehe auch Seite 13).

## Preisblatt für die Grundversorgung mit Schwachlastregelung

Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf		brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern
mit Schwachlastregelung				
<b>Verbrauchspreis</b>				
• außerhalb der Schwachlastzeit	ct/kWh	<b>23,50</b>	19,75	17,70
• innerhalb der Schwachlastzeit	ct/kWh	<b>17,26</b>	14,50	12,45
<b>Grundpreis</b>	€/a	<b>135,66</b>		114,00
<b>Durchschnittshöchstpreis</b> (siehe Seite 13)	ct/kWh	<b>41,11</b>	34,55	32,50

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf		brutto	netto mit Stromsteuer	netto vor Steuern
mit Schwachlastregelung				
<b>Verbrauchspreis</b>				
• außerhalb der Schwachlastzeit	ct/kWh	<b>25,88</b>	21,75	19,70
• innerhalb der Schwachlastzeit	ct/kWh	<b>17,26</b>	14,50	12,45
<b>Grundpreis</b>	€/a	<b>135,66</b>		114,00
<b>Durchschnittshöchstpreis</b> (siehe Seite 13)	ct/kWh	<b>41,11</b>	34,55	32,50

Für den **Austausch** eines Eintarif-Zählers gegen einen Zweitarif-Zähler werden pauschal **70,00 €** (netto 58,82 €) in Rechnung gestellt.

Der **Verbrauchspreis** (außerhalb der Schwachlastzeit) enthält einen **Arbeitspreis** von **16,30 ct/kWh** (netto vor Steuern).

Im Netto-Stromentgelt sind Abgaben und Umlagen enthalten. Die Brutto-Preisangaben (einschl. Umsatzsteuer) sind gerundet. Um größere Rundungsdifferenzen zu vermeiden, wird in der Stromrechnung zunächst mit den Nettopreisen gerechnet und erst auf den Gesamtbetrag die **gesetzliche Umsatzsteuer** hinzugerechnet.

## Durchschnittspreisbegrenzung

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde (ct/kWh) ist auf einen Höchstpreis von brutto 41,11 ct/kWh (netto 32,50 ct/kWh) begrenzt. Der Durchschnittshöchstpreis wird ermittelt aus der Summe der Stromentgeltanteile, die sich ergeben aus Verbrauchsentgelt (Verbrauchspreis x Strombezug) und Leistungsentgelt (Grundpreis abzüglich Verrechnungspreis), geteilt durch den Verbrauch, der dem Verbrauchs- bzw. Arbeitsentgelt zu Grunde liegt.

Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben das Verrechnungsentgelt und bei Anwendung der Schwachlastregelung der Strombezug während der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Schwachlastentgelt unberücksichtigt. Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnittshöchstpreis gemäß Preisblatt überschreitet, wird das Stromentgelt ermittelt aus:

Durchschnittshöchstpreis x Verbrauch (ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch)  
+ Schwachlastentgelt  
+ Verrechnungsentgelt

## Sonstige Verrechnungspreise

Falls zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen erforderlich sind, erhöht sich der zu zahlende Preis gemäß den Seiten 9 und 12 wie folgt:

Verrechnungspreise für zusätzlich benötigte Mess- und Steuereinrichtungen		brutto	netto vor Stromsteuer
<b>Eintarif-Zähler</b>	€/Jahr	<b>35,70</b>	30,00
<b>Zweitarif-Zähler inkl. Tarifschaltung</b>	€/Jahr	<b>57,12</b>	48,00
<b>Stromwandlersatz</b>	€/Jahr	<b>32,13</b>	27,00
<b>Tarifschaltgerät</b>	€/Jahr	<b>21,42</b>	18,00

Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 6 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen |

Kann Energiedienst den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsabhängigen Anteil des Leistungsentgelts abgerechnet.

Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, bei denen der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden pro Jahr unterbrochen werden.

Bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die bivalent-parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als zwei Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als sechs Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

Während der Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt werden.

Die Regelung gemäß Absatz 1 wird auch für andere Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizungsanlagen) angewendet, deren Strombezug unterbrochen werden kann.

## 7 Abrechnung und Mitteilungspflicht |

Einzelheiten zur Feststellung des Strombezugs, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" geregelt. Diese erhält der Kunde auf Wunsch zugesandt.

Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungs-Zeitraum werden der Grundpreis, die Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, Energiedienst seine Bedarfsart und alle zur Ermittlung des Stromentgelts erforderlichen Angaben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

# 8 Steuern, Abgaben und sonstige Preisbestandteile |

## Netznutzungsentgelte

Im Stromentgelt sind die Netznutzungsentgelte enthalten. Über die Höhe der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte informiert der Netzbetreiber Energiedienst Netze GmbH auf seiner Internetseite [www.energiesdienst-netze.de](http://www.energiesdienst-netze.de).

## Konzessionsabgabe

Im Stromentgelt sind Konzessionsabgaben, die gemäß der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, 407) zuletzt geändert durch Art. 3, Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) an die von Energiedienst direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

- innerhalb der Schwachlastzeit **0,61 ct/kWh**
- außerhalb der Schwachlastzeit
  - in Gemeinden bis 25.000 Einwohner **1,32 ct/kWh**
  - in Gemeinden > 25.000 bis 100.000 Einwohner **1,59 ct/kWh**

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise werden für die Kunden in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

## EEG- und KWKG-Umlagen

Mit dem "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien" (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170), will der Gesetzgeber im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes dazu beitragen, den Anteil erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen. Das am 1. April 2002 in Kraft getretene „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), dient dem befristeten Schutz der Kraft-Wärme-Kopplung in der allgemeinen Versorgung im Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz.

Die Belastungen aus dem EEG und KWKG und deren Nachfolgeregelungen sind in den Arbeits- bzw. Verbrauchspreisen enthalten.

## Stromsteuer

Die Stromsteuer stellt eine Verbrauchsteuer dar, die den Verbrauchspreisen/Arbeitspreisen bzw. dem Durchschnittshöchstpreis hinzuzurechnen ist.

Gemäß Stromsteuergesetz (StromStG, BGBl. I S. 1870) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 ct/kWh netto (2,44 ct/kWh brutto), berechnet.

Bei den angegebenen Verbrauchspreisen bzw. Arbeitspreisen wurde jeweils die Stromsteuer mit dem Regelsatz 2,05 ct/kWh netto (2,44 ct/kWh brutto), Stand 1. Januar 2003, berücksichtigt.

Der Stromverbrauch von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der für betriebliche Zwecke entnommen wird und die Verbrauchsmenge von 25.000 kWh je Kalenderjahr übersteigt, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von zur Zeit 1,23 ct/kWh netto (1,46 ct/kWh brutto). Für die Steuerbegünstigung ist eine Erlaubnis des Hauptzollamtes erforderlich. Hierzu ist vom Kunden ein Erlaubnisschein beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen und Energiedienst im Original vorzulegen. (Vom Gesetzgeber sind Änderungen geplant. Diese waren beim Druck dieser Broschüre noch nicht bekannt.)

## Umsatzsteuer

In den angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe - derzeit 19 % - enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauchs werden jeweils die Netto-Preiselemente zu Grunde gelegt und dem daraus resultierenden Netto-Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## 9 Gebühren |

Bei Zahlungsverzug berechnet Energiedienst für jede Zahlungsaufforderung eine pauschale Mahngebühr und für jeden Einziehungsversuch rückständiger Beträge durch einen Beauftragten eine Kostenpauschale. Die Höhe der Kostenpauschale beträgt bei Vertragsabschluss 4,- € für eine Mahnung und 25,- € für einen Einzugsversuch. Diesen Beträgen wird keine Umsatzsteuer hinzugerechnet. Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers zur Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung ist an Energiedienst zu bezahlen, was Energiedienst vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die aktuell zu zahlenden Beträge richten sich nach den Allgemeinen Preisen der Energiedienst und des Netzbetreibers und sind im Internet veröffentlicht.

## 10 Änderungen der Preise, Abgaben und Steuersätze |

Änderungen der Allgemeinen Preise der Grund- bzw. Ersatzversorgung werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Änderungen der Abgaben- und Steuersätze oder ähnlicher durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebener Belastungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften wirksam.

## 11 Übergangsregelungen |

Wenn bei der Beschaffung und beim Einbau von Zweitarif-Zählern mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen Engpässe auftreten, ist Energiedienst von der Verpflichtung entbunden, den Verbrauch in der Schwachlastzeit durch Zweitarifmessung zu ermitteln. In diesen Fällen ist Energiedienst berechtigt, nach dem Grundtarif bzw. den Gesamtverbrauch ohne Schwachlastregelung (Seite 9) abzurechnen. Für die Beschaffung und den Einbau der für die Zweitarifmessung erforderlichen Messgeräte mit den dazugehörigen Steuereinrichtungen ist der Netzbetreiber zuständig.

## Ihr Kontakt zu uns |

### Der Kundenservice der Energiedienst AG ist für Sie da

Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
<b>Telefon</b>	0180 1 605040*
<b>Fax</b>	0180 1 605043*
<b>E-Mail</b>	kundenservice@energiedienst.de
<b>Internet</b>	www.energiedienst.de

### Unsere Anschrift

Energiedienst AG Rheinbrückstraße 5/7 D-79618 Rheinfelden (Baden)	
Registergericht Aufsichtsratsvorsitzender Vorstand	Amtsgericht Freiburg i. Br. HRB 410434 Hans Kuntzemüller Martin Steiger
Telefon Fax	0049 (0) 7623/92-0 0049 (0) 7623/92-3434

### Der Kundenservice der Energiedienst Netze GmbH ist für Sie da

Telefon	0180 1 605050*
Fax	0180 1 605049*

### Störungsdienst (rund um die Uhr)

Telefon	0180 1 605044*
---------	----------------

\* max. 3,9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz,  
max. 42 ct/Minute aus dem deutschen Mobilfunknetz

# Unsere Quellen des Stroms |

